

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis:

Ausgeübte Aushilfstätigkeit: _____ Eintrittsdatum: _____

Arbeitsverhältnis befristet: ja, bis: _____ nein

Gehalt: _____ Stundenlohn: _____

Wöchentliche Arbeitszeit (Std.): _____ (Es ist eine schriftliche Vereinbarung im Arbeitsvertrag erforderlich!)

Arbeitszeiten an folgenden Tagen und Stundenanzahl bitte eintragen:

<input type="checkbox"/> Mo	<input type="checkbox"/> Di	<input type="checkbox"/> Mi	<input type="checkbox"/> Do	<input type="checkbox"/> Fr	<input type="checkbox"/> Sa	<input type="checkbox"/> So
Std. _____	Std. _____	Std. _____	Std. _____	Std. _____	Std. _____	Std. _____

Gemäß § 17 MiLoG sind Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen.

Rentenversicherung:

Ich bin vom Arbeitgeber informiert worden, dass ich die Möglichkeit habe, mich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen (siehe Merkblatt).

ja

Ich möchte mich von der Rentenversicherungspflicht für den Mini-Job befreien lassen.

ja (= keine Einzahlung in die Rentenversicherung!) nein

Weitere geringfügige Beschäftigungen?

ja

nein

Firma _____ in _____ seit _____ Std./Wo _____ EUR/Monat _____

Firma _____ in _____ seit _____ Std./Wo _____ EUR/Monat _____

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben:

Haben Sie sich bei Ihren bereits bestehenden geringfügigen Beschäftigungen von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?

ja (= keine Einzahlung in die Rentenversicherung!) nein

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, diese Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Jede Änderung werde ich unverzüglich mitteilen.

Bei unwahren Angaben oder Verletzungen meiner Anzeigepflicht erkläre ich mich bereit, die vom Sozialversicherungsträger/ Finanzamt nachgeforderten Beträge zu erstatten.

Ich bin unterrichtet, dass dieser Fragebogen zur Erstellung der Gehaltsabrechnung an die Kanzlei Heinrichs Rose & Kollegen, Johann-Krane-Weg 6, 48149 Münster, die entsprechend den berufsrechtlichen Vorschriften für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet, weitergeleitet wird.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter bzw. Erziehungsberechtigter

Unterschrift Arbeitgeber

Angaben des Arbeitgebers zur Besteuerung:
(nur eine der folgenden Möglichkeiten ist mit „ja“ zu beantworten)

1. Der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung beträgt nicht mehr als EUR 520,00 monatlich und die Lohnsteuer wird durch den Arbeitgeber mit der einheitlichen Pauschalsteuer von 2 % abgeführt. Das heißt, der Arbeitgeber übernimmt neben den pauschalen Beiträgen zur Sozialversicherung auch die einheitliche Pauschalsteuer.

ja nein

2. Der Arbeitslohn aus geringfügiger Beschäftigung soll nach Maßgabe der bei der Finanzverwaltung gespeicherten persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale besteuert werden

ja nein

Unterschrift Arbeitgeber

Merkblatt zur Aufstockung der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte (Minijobs bis € 520,00)

Als so genannte 520,00 EUR-Kraft, also als Arbeitnehmer mit einem Verdienst bis zu 520,00 EUR im Monat, sind Sie zur Abführung von Beiträgen zur Rentenversicherung **verpflichtet**.

Das bedeutet, dass Ihr Arbeitgeber weiterhin einen Pauschalbetrag von 15 % (5 %) Ihres Arbeitslohnes an den Versicherungsträger abführt, Sie selbst hätten in diesem Fall die Differenz zwischen dem Pauschalbetrag von 15 % (5 %), die der Arbeitgeber trägt und dem tatsächlichen Beitragssatz innerhalb der Rentenversicherung an den Rentenversicherungsträger zu bezahlen. Derzeit beträgt diese Differenz 3,6 % (13,6 %) des Arbeitslohnes. Zu beachten ist weiterhin, dass auf diese Weise ein Mindestbeitrag von 18,72 EUR pro Monat aufzubringen ist. Soweit die vorgenannten Prozentsätze hierzu nicht ausreichen, was bei einem Gehalt von unter 175,00 EUR der Fall ist, müsste auch dieser Differenzbetrag von Ihnen selbst getragen werden.

Die Versicherungspflicht hat zur Folge, dass Sie zum einen höhere Anwartschaften auf Altersrente erwerben, zum anderen haben Sie damit Anspruch auf Rehabilitationsleistungen, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente sowie vorgezogene Altersrente.

Der Gesetzgeber hat Ihnen jedoch die Möglichkeit eingeräumt, sich freiwillig von der Versicherungspflicht hinsichtlich der Rentenversicherung befreien zu lassen. Dann führt lediglich Ihr Arbeitgeber den Pauschalbetrag in Höhe von 15 % (5 %) des Arbeitsentgeltes an den Rentenversicherungsträger ab. Somit werden Ihnen von Ihrem Gehalt keine Rentenversicherungsbeiträge abgezogen. Dementsprechend erwerben Sie auch nur eine Anwartschaft an der monatlichen Regelaltersrente in geringem Umfang und keinen Anspruch auf Rehabilitationsleistungen, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente oder vorgezogene Altersrente.

Dieser Befreiungsantrag kann nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Zu beachten ist weiterhin, dass der Antrag nur dann rückwirkend wirkt, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung abgegeben wird. Wird er zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben, wirkt er lediglich für die Zukunft.

Die Prozentsätze in den Klammern gelten für haushaltsnahe Minijobs.

Hinweis:

Wenn Sie sich für die Befreiung in der Rentenversicherungspflicht entschieden haben, prüfen Sie bitte, ob auch bei allen derzeit aktiven geringfügigen Beschäftigungen die Befreiung erklärt wurde bzw. holen Sie das bitte bei den einzelnen Arbeitgebern unverzüglich nach.